

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 SF 52/02 S

.....,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte, Antragstellerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. September 2002 durch die
Richter Eicher, Dr. Spellbrink und Dr. Leitherer
beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf gerichtliche Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Mit seiner Klage wendet sich der Kläger gegen eine Feststellung der Beklagten, dass seine Tätigkeit bei der A. GmbH (Sitz in) eine beitragspflichtige Beschäftigung sei; der Kläger hat beim Sozialgericht (SG) Frankfurt (Oder) Klage erhoben. Die Beklagte beantragt eine Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit gemäß § 58 Abs 1 Nr 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG), weil gegen den Statusfeststellungsbescheid (vom 12. September 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. Februar 2002) auch von der A. GmbH beim SG Berlin Klage erhoben worden und deshalb eine notwendige Streitgenossenschaft anzunehmen sei.

Der Antrag ist wegen Fehlens der sachlichen Voraussetzungen für eine Bestimmung des zuständigen Gerichts abzulehnen. Nach dem allein in Betracht kommenden § 58 Abs 1 Nr 5 SGG wird das zuständige Gericht innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit durch das gemeinsam nächsthöhere Gericht bestimmt, wenn eine örtliche Zuständigkeit nach § 57 SGG nicht gegeben ist. Diese Voraussetzung ist für die vorliegende Klage nicht erfüllt; vielmehr greift die Zuständigkeitsregelung des § 57 Abs 1 SGG ein. Für die Klage fehlt eine örtliche Zuständigkeit nicht etwa deshalb, weil es für den Kläger und die A. -

GmbH als Streitgenossen einen gemeinsamen Gerichtsstand nicht gibt. Zwar ermöglicht § 58 Abs 1 Nr 5 SGG ua die Schaffung eines einheitlichen Gerichtsstandes der Streitgenossenschaft, wenn für Einzelklagen der Streitgenossen verschiedene Sozialgerichte örtlich zuständig wären (BSG SozR 1500 § 58 Nr 2). Der Kläger und die A. GmbH sind jedoch keine Streitgenossen. Die Entstehung einer Streitgenossenschaft, und zwar auch einer notwendigen Streitgenossenschaft nach § 74 SGG iVm § 62 Zivilprozessordnung, setzt nämlich voraus, dass entweder eine gemeinschaftliche Klage erhoben worden ist oder aber mehrere zunächst gesondert erhobene Klagen im Verlauf des Verfahrens zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden werden (BSG aaO mwN). Da beide Voraussetzungen nicht vorliegen, eine Streitgenossenschaft mithin nicht entstanden ist, ist die Bestimmung eines Gerichtsstandes der Streitgenossen nicht veranlasst.

